

Rs. 72
1.



Erkenn vom 27 Nov. 1710.

Weyg Zigeuner

N. 150.



Wir Friderich

von Gottes Gnade

den / König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg / des

Heil. Röm. Reichs Erz. Cam-

merer / und Chur. Fürst / Sou-

verainer Prinz von Oranien,

Neuchatel und Valengin, zu Magdeburg / Glebe / Gültch /
Berge / Siedtin / Pommern / der Cassuben und Wendin / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien / und zu Grossen Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
Gamin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moerk /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin Bühren / und
Lehndam / Marquis zu der Vebre und Bilsingen / Herr zu
Ravensstein / der Lande Rosstock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Arloy und Breda etc. Entbieten hiermit Unse-
ren Prälaten, Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /
Land. Voigten / Bertwefern / Drosken / Ober Forst. Meistern /
Haupt- und Amte Leuten / Magistraten in Städten und
Strecken / Gerichts Obrigkeiten / Pensionarien / Verwaltern /
Curatoren / Forst- und Hägemeistern / Land- und Heyde
Keuern / Heyde. Bedienten / Schulzen und Gemeinen in
Dörffern auch inogemein allen und jeden Unterthanen Un-
sers Königreichs / Churfürstenthums / Herzog und Fürsten-
thümer / auch übrigen Provinzien und Landen / Unsern
gnädigen Gruß / und fügen denselben zu wissen; Nachdem
Wir abermahls mit sonderbahrem Mißfallen vernommen/
was massen seither Unserm den 9. October 1709. wegen der
Zigeuner ausgelassenen scharffen Edict, sich gleich wol dies
selbe in Unseren Landen hie und da / auch wol mit allerhand
Diebs. Gesellen / Landläufferischen Bettelern / Deferteurs

U

und

und dergleichen Gefinde verfüreret / sehen lassen / und von einem Ort zum andern sich mit Stehlen / Triegen und andern Bosheiten durchgeholfen / auch wann sie / Unserm Befehl gemäts / angegriffen worden / sich widersetzet / und mit bey sich habendem Gewehr Unsere Unterthanen verwundet und beschädiget haben: Wir aber solchem Ungehorsam und Frevelmuht / vornehmlich bey itzigen der Contagion halber / sehr gefährlichen Zeiten / durchaus und gänzlich abgeholfen wissen wollen: So haben Wir nöthig zu seyn ermesset / Unsere zu des Landes Wohlfahrt abziehende Intention aufs neue allergnädigst zu declariren / und dabey Unsere ernstliche Willens-Meynung / wegen Anschaffung alles herumschwefelnden Diebs-Gefindes und Ziegeuner / mittelst eines / mehr als vorhin jemahls / geschärfften Edicts in allen Unseren Landen kund machen zu lassen / allermassen Wir dann hiermit und Krafft dieses / sehen / wollen / und verordnen /

I.

Daß so fort in Unserm Königreich Preussen und in allen Unseren Provinzien / an den Pässen und Grenz-Orten / auch bey Städten und Dörffern / da sich jemahls Diebe und Ziegeuner-Kotten blicken lassen / dergleichen an denen Sträßmen und Wässern / wo Überfahrten vorhanden / Unsere Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten auff dem Lande und in Städten besondere Galgen aufrichten lassen sollen / mit wolleserlichen eingehauenen Worten: **Straffe des Diebes und Ziegeuner Gefindels / Mann und Weibs-Personen.**

2.

Itz nicht weniger Unser ganz ernstlicher Wille / weil die Erfahrung gelehret hat / daß Straupen-Schläge / Brandmahle und dergleichen Leibes-Straffen bey dem ruchlosen Diebes und Ziegeuner-Volk nichts gefruchtet / sondern daß sie / nach
ausge

ausgestandener Landes, Verweisung dennoch zurück gekommen / ja so gar sich verlauten lassen / daß sie nicht könnten noch wollen wegbleiben / in dem sie doch niemand dulden wolte / dieses aber anders nichts / als ihren beständigen voratz an den Tag legen / daß sie sich nicht bessern / noch zu einer christlichen Lebens-Art und handarbeit bequemen / sondern vor wie nach dem Müßiggang / Triegen und Stehlen allein nachgehen wollen / daß zuorderst diese aufgerichtete Galgen ihren und ihrem anhang zur öffentlichen Warnung dienen sollen / daß sie Untere Grenzen und Lande nicht betreten / oder gewändig seyn müssen / wann man sie darin ergreiffet / daß sie ohne Gnade / Mann- und Weibes Personen / Jung und Alt / auch diejenigen / so in ihrer gesellschaft sich finden lassen / gehencket / und mit dem Strang vom leben zum tode gebracht werden sollen.

3.

Solte nun dem ungeachtet / es dennoch geschehen / daß Diebe und Zigeuner / einzeln oder Rottenweise / an einem oder andern Orte Unserer Landen sich spüren ließen; So sollen nach Inhalt Unserer vorigen Edicten / die Einwohner sich allsofort zusammen thun / wo nöthig / die nächst zur Hand seyn- de Miltz / auch Land- und Ausrentere / Forst- und Heide- Bedienten (als welche allerseits hülffe zu erweisen / und sich auff erfordern schleunig aufzumachen / hierdurch alles Ernstes beschlaget werden) dazu ziehen / und mit versamelter hand sich der Artte ganz oder zum theil / oder auch einzel Perlohnen / wie sie immer können und vermögen / bemächtigen / sie gefänglich wegföhren / schließen und wolverwahren.

Da aber die anzahl der Gefangenen zu groß wäre / daß eine Gerichts-Obrigkeit dieselbe alle nicht bewahren könnte / so sollen die nächst angelegenen Gerichte / bey vernehmung Unserer Magnade und empfindlicher Straffe / wie Wir Uns unten erkläret / schuldig seyn / auf geschehene anzeige / ohne den geringsten Zeit verlust / beizutreten / der Gefangenen wegen unter

sich eintheilung zu machen / und was zu ihrem Part auff sie gekommen / zu übernehmen / und mit sich wegzuführen.

4.

Folgendes Tages / soll jede Obrigkeit Ihre Gefangene ohne alle Weislauffigkeit verhören / wer sie seyn? wie alt? und wie lang sie mitgelassen? hernach und wann nehmlich befunden worden / daß solche Gefangene unstrittig Diebe und Ziegener oder solche seyn / die zu ihrer Kotte sich geschlagen / es sey Mann- oder Weibes-Personen / Jung oder Alt / wann sie nur das 16. Jahr erreichet / so soll über dieselbe nach Inhalt dieses Edicti das Urtheil gesprochen und der Galgen ihnen zuerkant werden. Jedoch / daß ante executionem die Sententia cum Protocollo, und zwar ungeschäumt / eingekand und Visere Confirmation abgewartet werde.

5.

Die Güter / so bey solchen losen hauffen möchten gefunden werden / es sey Geld / Wagen / Pferde / Kleidung / Gewehr oder anderes / sollen zur helffe der Obrigkeit / so sie aufzusehen und einziehen lassen / zu erstattung der Kosten zugeteignet / und unter die Leute / welche hand angeleget / sie verfolget und sich ihrer bemächtiget / ausgeheilet werden / es wäre dann Verdacht verhanden / daß sie mit solchen Sachen aus inficirten Plätzen kommen / wiewol als sie von dem Orte / wo sie ertappet worden / nicht weggebracht / sondern alda verbrant werden sollen.

6.

Was aber die Kinder / und diejenige aus der Kotte / anlanget / welche noch 16. Jahr nicht alt worden / so soll Weambeten und Obrigkeiten / auch anderen / so an ihnen barmherzigkeiten erweisen wollen / freystehen / sich zu erklären / ob sie davon eines / oder mehr / zu sich nehmen / mit gebührender Nothdurfft
verjora

versorgen / und insonderheit in der Furcht Gottes erzelen laß
sen wollen / welchenfalls ihnen solche Kinder und junge Leute
vor ihre Personen / weiter aber nicht / bis an the ende Leibeigen
verbleiben / und zu allem gehorsam und Diensten / wie die
Leibeigenschaft es mitbringet / verpflichtet seyn sollen.

7.

Daferne aber Obrigkeiten oder andere sich nicht finden
möchten / welche die mühe und aufferziehung dieser Kinder und
jungen Leute obbemeldter massen zu übernehmen betreiben hät
ten; So wollen Wir in Unseren Zucht Arbais und Spinn
Häusern die anhalt machen lassen / daß sie dahin gebracht / zur
Arben anhalten / und in der Religion und Gottes Furcht
unterwiesen werden sollen. Zu welchem ende Unsere Ver
ambte und Gerichts Obrigkeiten / wann sie das Protocoll
einsehen / zugleich zu berichten haben / ob / und welchergestalt
die jungen Leute können untergebracht werden: Damit
wann es daran schlete / Wir nöthige Vernehmung thun lassen
können.

8.

Damit dann der Zweck / das Land von diesem Kämben
rischen Volcke zu laubern und Gefahr abzuwenden / so viel
gewisser erreicht werde: So gebieten Wir in Kraft dieses
bey vernehmung Unserer schweren und unaussbleiblichen Ver
gnade und Beahndung/ insonderheit Unseren Befehlshabern/
Vrambten/ Gerichts Obrigkeiten / Land- und Aus-Neumern/
acht zu haben / damit Diebe und ander Herrenlofes Ges
finde sich irgendwo nicht einschleichen / geheget oder gebildet
werden / uns besondere / daß die Pässe und Grenz Orte wohl
bewahret / und sie allda nicht durchgelassen / noch von Fischern
und Fehr- Leuten über die Ströhne und Wässer gesezet wer
den: Desgleichen sollen die Forst- und Heyde- Bedienthe
Wälder / Heyden und Büsche / bey schwerer Verantwortung/
genau observiren / damit sie darin sich nicht verstecken / und

A 3.

Auffent-

Unfrenthalt finden. So bald auch jemand / er sey wer er wolle /
des Ziegeuner Volcks und ihres bösen Anhanges / es sey viel
oder wenig / an irgend einigem Orte gewahr würde / so soll er
solches so fort der nächsten Obrigkeit anzeigen / und dagegen
ihm / wann ers verlangt / dafür / und daß er zu ihrer Gefan-
genenschaft Anlaß gegeben / die in Unserm Edict vom 25. Jan.
1707. allergnädigst versprochene fünf Thaler aus der Gruffs
Cassa gerechet werden.

9.

Und weil die erfahrung gelehret / daß die Ziegeuner und
ihr Anhang dann und wann mit guten Vassen / auch wohl
von nicht geringen Befehlshabern / versehen gewesen: So
wollen Wir hiédurch allergnädigst verordnet haben / daß dar-
auf keinesweges sollte gesehen / noch weniger solche respecti-
ret / sondern dieselte / so sie erheilet / Uns angezeigt / und da-
für exemplariter abgestraffet werden.

Io.

Nächte sichs auch zutragen / daß die offgemeldte Kotte /
eder einige derselben den angriff nicht erwarteten / sondern die
Flucht zur hand nehmen und sich über die Grenze retiriren /
so sollen jedoch Unsere Beambte und Gerichts Obrigkeit /
es dabei nicht bewenden lassen / vielmehr schuldig seyn / ihnen
nachsetzen / und den Nachbahren anmelden zu lassen / daß sie
nun ihre Grenze betreten / damit auch durch deren hülfle sie
von Unseren Vanden so vielmehr entfernet und weiter fort
getrieben werden.

II.

Solte ein Gerichts Obrigkeit an diesem allen / so Wir
verordnet / im geringsten säumig er funden werden: So soll sie
deshalb ihrer Ober- und Unter-Gerichte / auch wohl gar / nach
befinden / ihrer Güter verlustig gehen / Unsere Beambten der
gebähe

Gebühr nach scharff dafür angesehen / und die Land- und Aus-
Reuter ihres Dienstes entsetzt / auch am Leibe gestraffet wer-
den. Gleich wie nun diese heylsame Verordnung zu eines je-
den selbst eigener / und zur allgemeinen Sicherheit gereich et:
Also versehen Wir Uns überall willigen und unterthänigsten
Gehorsams / und daß Obrigkeiten und Unterthanen möglich-
ster massen geflissen seyn werden / diesem Unserem allernädig-
sten Befehl nachzukommen / damit endlich Städte und
Dörffer / ja das ganze Land von so gefährlichen Land-
Streichern / bevorab zu diesen zeiten / gänzlich befrehet wer-
den mögen. Wornach sich dann Jederman allergehorsamsft
zu achten hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen
Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel. Begeben zu Göllen
an der Spree / den 24. Novembr. 1710.

Friderich.

L. S.

Graf von Wartenberg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A. 251.

Handwritten text, possibly a name or title, appearing as a mirror image.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.



Rg 4675

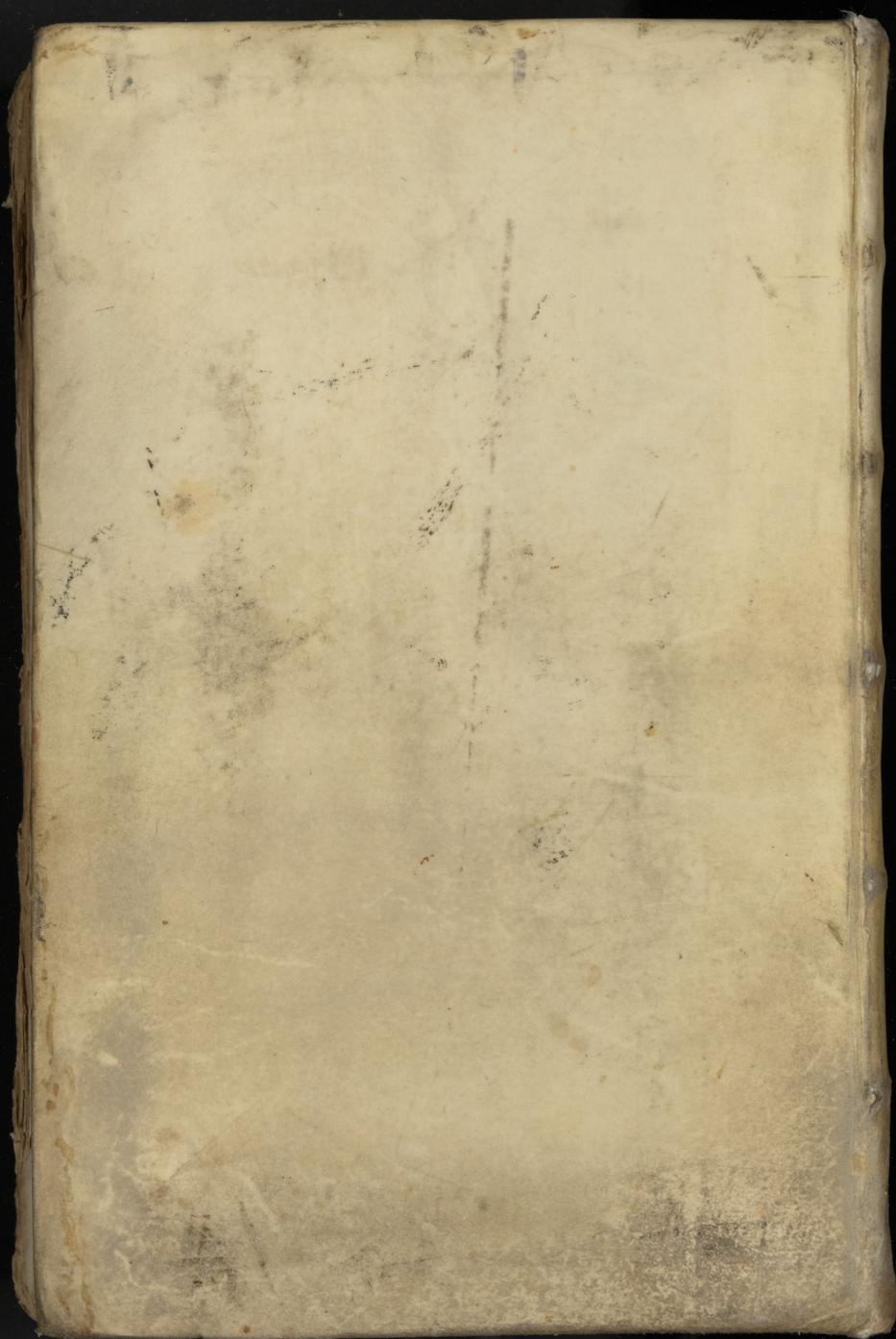
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





Urkund vom 27. Nov. 1710.

Weyn Zigaretten

N. 224.



Friderich

von Gottes Gnade

den / König in Preussen /

Marggraf zu Brandenburg / des

Heil. Röm. Reichs Erzh. Cam-

merer / und Chur. Fürst / Sou-

verainer Prinz von Oranien,

Magdeburg / Sleve / Gültich /

er Gassuben und Wenden / zu

ten / und zu Grossen Hertzog /

erst zu Halberstadt / Minden /

n / Raheburg und Moers /

in / der Mark / Ravensberg /

en / Schwerin Bühren / und

hre vnd Blisfingen / Herr zu

ock / Stargard / Lauenburg /

. Entbieten hiermit Unses

denen von der Ritterschafft /

roffen / Ober. Forst. Meistern /

Magistraten in Städten und

/ Pensionarien / Verwaltern /

meistern / Land. und Hende

Schulzen und Gemeinen in

und jeden Unterthanen Un-

hums / Hertzog und Fürsten-

ncien und Landen / Unsern

nselben zu wissen; Nachdem

ihrem Mißfallen vernommen /

9. October 1709. wegen der

n Edict, sich gleich wol die

da / auch wol mit allerhand

chen Bettelern / Deserteurs

und

